



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 28

Rostock, 02.07.2026

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) der Universität Rostock vom 8. Juni 2026

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studiengangsspezifischen
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv)
der Universität Rostock**

vom 8. Juni 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1, 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 765) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) vom 20. April 2023 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Wechsel des allgemeinbildenden Fachs ist bis zum Ende des 3. Semesters zweimal und nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf schriftlichen Antrag oder per E-Mail an den Prüfungsausschuss möglich. Ein Antrag auf Wechsel des allgemeinbildenden Fachs ist unzulässig, wenn eine Prüfung in einem allgemeinbildenden Fach endgültig nicht bestanden wurde. Begonnene Prüfungen im bisherigen allgemeinbildenden Fach sind im Falle eines Wechsels fortzuführen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juni 2026 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 8. Juni 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer